



I.

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 15 - Trudering-Riem
Herrn Steinberger
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Schreiben vom
19.07.2019

Ihr Zeichen
5.3/0619

Unser Zeichen

Datum
29.01.2020

Reitanlage Riem: Lärmbelästigung durch und Unrat nach Veranstaltungen

BA-Antrags-Nr. 14-20 B / 05116 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 19.07.2018

Protokoll des Runden Tisches vom 02.04.2019 zur Veröffentlichung und
Ihr Schreiben vom 04.07.2019

Sehr geehrter Herr Steinberger,

eine erste Fassung des Protokolls des Runden Tisches vom 02.04.2019 haben wir Ihnen mit E-Mail vom 05.04.2019 gesendet. Ihre Geschäftsstelle hat uns daraufhin gebeten, eine anonymisierte Fassung vorzulegen. Deswegen senden wir Ihnen nun eine Fassung des Protokolls, die im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden kann.

Im zweiten Teil dieses Schreibens erläutern wir die Ergebnisse zu den Anfragen Ihres Schreibens vom 04.07.2019 (Einsatz von Mehrweggeschirr und Einführung einer Zeitbeschränkung bei Konzerten).

I. Protokoll zum Runden Tisch

Im oben genannten BA-Antrag wurde darum gebeten, einen Runden Tisch unter dem Vorsitz des Kreisverwaltungsreferates (KVR) einzuberufen. Der Runde Tisch hat am 26.03.2019 stattgefunden.

Teilnehmer*innen:

Geschäftsführerin der Olympia Reitanlage Riem
Generalsekretär der Galopprennbahn Riem
Vertreter des Bezirksausschusses 15

Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU), US-221
BAU-T22 Straßenunterhalt
Abfallwirtschaftsbetrieb, Veranstaltungen (AWM)
Polizeipräsidium München E 21
Polizeiinspektion 25
Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB)

Die wesentlichen Gesprächsergebnisse wurden wie folgt protokolliert:

1. Thema Unrat nach Veranstaltungen

Geschäftsführer und Generalsekretär der Reitsportanlagen:

Nach den Veranstaltungen wird durch eine Abnahme des Veranstaltungsgeländes und der nahegelegenen Parkplätze und Straßen sichergestellt, dass liegengelassener Müll entsorgt wird. Zukünftig wird diese Vorgehensweise in den Überlassungsverträgen beider Betreiber der Reitsportanlagen vertraglich geregelt.

Seit Jahren wird beobachtet, dass die Nutzer von parkenden LKW's und Bussen große Mengen von Unrat hinterlassen (Fotos wurden vorgelegt). Als Lösungsmöglichkeit werden ganzjährige Halteverbote auf beiden Straßenseiten vorgeschlagen.

Straßenunterhalt:

Der Unrat werde nicht durch Besucher der Veranstaltungen verursacht. Nach den Veranstaltungen wird gekehrt.

Mit E-Mail vom 03.04.2019 ergänzte der Vertreter des Straßenunterhalts T22/Ost das Protokoll: *„Die Deutsche Bahn AG ist Anlieger/Eigentümer der kompletten Südseite der Landshamer Str. und Frobenstr. und trägt einen erheblichen Teil dazu bei, die Straßen in dem vorgefundenen Zustand versetzt zu haben. Die Vermietung von Bahncontainern zur gewerblichen Nutzung spielt seit kurzem auch eine nicht unerhebliche Rolle bei der Vermüllung. Nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und der daraus resultierenden Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Landeshauptstadt München muss jeder Grundstückseigentümer innerhalb geschlossener Ortslage den Gehweg, die Parkbuchten, die Radwege und die Straße bis zur Mitte der Fahrbahn bei Bedarf kehren, Gras und Unkraut ist umweltfreundlich zu entfernen. Dies gilt auch für alle anderen Grundstückseigentümer. Die städtischen Grundstücke sind alle an eine Reinigungsfirma vergeben und werden turnusmäßig gereinigt. Das Problem hierbei sind die dauerhaft geparkten Fahrzeuge. Es wird jedes Jahr eine Frühjahrskehraktion (Entfernen von Streusplitt), in der Regel vor Ostern, durchgeführt. Der Straßenunterhaltsbezirk Ost unterstützt regelmäßig bei der Entfernung von Unrat. Vor Großveranstaltungen werden die Fahrbahnen, nach Aufstellen der Halteverbote und nach dem Entfernen aller Fahrzeuge, zusätzlich maschinell gereinigt. Das Straßenbegleitgrün wird durch das Baureferat Gartenbau regelmäßig gereinigt und gemäht und es werden mehrmals Sonderreinigungen durchgeführt.“*

AWM:

Der AWM bittet, zukünftig über alle Termine von Großveranstaltungen informiert zu werden.

Polizeiinspektion:

Verstöße bzw. illegale Verschmutzungen durch Müll werden nach dem Verursacherprinzip im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens geahndet.

2. Thema Lärmbelästigungen

Vertreter des Bezirksausschusses 15, Vorsitz UA-Umwelt:

Der Vertreter des Bezirksausschusses betont, dass alle Auflagen der Behörden einzuhalten sind.

RGU:

Das RGU ist für die Umsetzung der TA Lärm und der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) zuständig. Die nach diesen Vorschriften vorgegebenen Schallpegel (Immissionsrichtwerte) sind Mittelungspegel über den zu beurteilenden Zeitraum.

Das RGU rät zu einer äußerst verlässlichen Einhaltung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte und einer konsequenten Kontrolle durch die Veranstalter bzw. durch den gesetzlich anerkannten Schallschutzgutachter.

II. Ihr Schreiben vom 04.07.2019

1. Einsatz von Mehrweggeschirr

Im o. g. Schreiben haben Sie das KVR aufgefordert den Freistaat Bayern zu bitten, bei Veranstaltungen den Einsatz von Mehrweggeschirr zu verlangen.

Auf unsere entsprechende Bitte erhielten wir vom Freistaat Bayern, Abt. Immobilien, folgende Antwort:

„(...), der Freistaat Bayern hat die Olympia Reitanlage an die Olympia Reitanlagen GmbH verpachtet, die dann offenbar als Pächter diese Veranstaltungen durchführt.

Die Olympia Reitanlagen GmbH ist eine selbstständige private Gesellschaft, an der der Freistaat Bayern nicht beteiligt ist und hier auch insofern keine besonderen Einwirkungsmöglichkeiten hat, die über das Verhältnis eines privaten Verpächters zu einem privaten Pächter hinausgehen. Die Olympia Reitanlagen GmbH benötigt nach dem Pachtvertrag für kurze Veranstaltungen keine Zustimmung des Freistaats Bayern, die man von einer Benutzung von Mehrweggeschirr abhängig machen könnte. Es ist auch mittelfristig keine Änderungskündigung dahingehend möglich und auch sonst sehen wir keine vertragliche Möglichkeit, die Olympia Reitanlagen GmbH im Rahmen des Pachtverhältnisses zu einer Benutzung von Mehrweggeschirr zu verpflichten.

Wir sehen die Möglichkeiten zu so etwas eher im Rahmen der Genehmigung solcher Veranstaltungen, was wohl eine Angelegenheit der Landeshauptstadt München ist, oder ggf. eine Regelung durch kommunale Vorschriften. (...)

Zu den Möglichkeiten des Kreisverwaltungsreferates als Sicherheits- und Genehmigungsbehörde möchten wir Folgendes erklären:

Das KVR vollzieht bei der Genehmigung von Veranstaltungen, die in diesem Bereich stattfinden sollen, das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). Danach besteht nicht die rechtliche Möglichkeit, den Einsatz von Mehrweggeschirr zu verlangen. Auch nach § 4 Abs. 8 der Münchner Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung besteht eine Mehrwegpflicht nur bei Veranstaltungen auf städtischem Grund oder in Einrichtungen der Stadt.

Im Übrigen zeigen unsere Erfahrungen, dass der Einsatz von Mehrweggeschirr – ohne dass dafür Pfand verlangt wird - die Besucher*innen nicht davon abhalten würde, das Geschirr wegzuworfen. Eine Pfandpflicht für Verpackungen und Behältnisse von Speisen und Getränken, die grundsätzlich geeignet ist, die Verhaltensweise der Besucher*innen zu steuern, wird bereits regelmäßig als Auflage in den Erlaubnisbescheiden angeordnet.

Am Runden Tisch wurde bereits deutlich, dass die beteiligten Stellen, insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Maßnahmen getroffen haben, damit es nicht zu Verschmutzungen kommt oder zeitnah nach Veranstaltungen Müll entfernt wird. Die Vertreter*innen der Polizei haben am Runden Tisch mitgeteilt, dass den illegalen Müllentsorgungen nachgegangen wird.

Unseres Erachtens sind für den ganzjährigen Müll im Bereich der Reitanlagen im Wesentlichen die Parkplatznutzer*innen und nicht die Besucher*innen von Veranstaltungen verantwortlich.

2. Einführung einer Zeitbeschränkung bei Konzerten

Laut o. g. Schreiben soll zusätzlich bei Konzerten zukünftig eine Zeitbeschränkung gelten, damit die Anwohner*innen nicht den ganzen Tag durch Lärmemissionen belästigt werden.

Dazu teilen wir Folgendes mit:

Da es sich bei den Olympia Reitanlagen um Privatgrund handelt, können die Veranstalter*innen die Zeit für die Veranstaltungen grundsätzlich frei wählen. Nach Auskunft des Referates für Gesundheit und Umwelt – Süd (RGU) sehen sowohl die TA-Lärm als auch die 18. BImSchV lediglich Immissionsrichtwerte und -zeiten vor. Diese Werte sind bereits in den Auflagen des RGU für die Reitanlagen Riem eingearbeitet und müssen gleichwohl von den Veranstalter*innen eingehalten werden. Eine zeitliche Beschränkung der Veranstaltungen aus sicherheitsrechtlichen Gründen ist hier nicht möglich, weil bislang kein Sachverhalt vorliegt (z.B. durch den Beginn einer Musikveranstaltung bereits am Vormittag), aus dem sich eine Gefahr für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Das KVR kann somit für die Veranstaltungen auf den Olympia Reitanlagen nur im Rahmen der Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder TA-Lärm Auflagen anordnen. Die zeitliche Beschränkung obliegt den Betreibern der Veranstaltungsörtlichkeiten, die dies privatrechtlich mit den Veranstalter*innen regeln können.

Wir bitten um Verständnis, dass wir in Bezug auf Unrat und Lärmbelästigung bei Veranstaltungen auf den Riemer Reitanlagen keine weiteren Eingriffsmöglichkeiten aufzeigen können.

Mit freundlichen Grüßen